

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, dem Großherzogtume Sachsen und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg:

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

Höchstihren Geheimen Staatsrat Dr. Otto Körbig,

für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

Höchstihren Geheimen Regierungsrat Dr. Albert Langbein;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Höchstihren Geheimen Staatsrat Dr. jur. Arnold Paulßen,

Höchstihren Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. et med. h. c. Johannes Schmid-Burg;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Staatsrat Alkan Freiherrn von Hardenberg.

Von diesen Bevollmächtigten ist unter dem Vorbehalt der allseitigen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden:

I. Gericht, Richter und sonstige Beamte.

Artikel 1.

Für das Großherzogtum Sachsen, das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen und das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wird ein gemeinschaftliches oberstes Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Jena errichtet. Es erkennt und verfügt als „Thüringisches Oberverwaltungsgericht.“

Artikel 2.

1. Das Oberverwaltungsgericht wird mit einem Präsidenten, im Falle der Gliederung des Gerichts in mehrere Senate mit einem oder mehreren Senatspräsidenten, und mit der erforderlichen Anzahl von ständigen und nichtständigen Richtern besetzt.